

**Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur
der Serviceeinrichtung**

KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH

Am Hansenbusch 11

67069 Ludwigshafen

Betrieben durch

BASF SE

Carl-Bosch-Straße 38

67056 Ludwigshafen

(NBS EI KVT)

Gültig ab dem 01.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	5
2.	ALLGEMEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	5
2.2.	Genehmigung	6
2.3.	Haftpflichtversicherung	7
2.4.	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	7
2.5.	Anforderungen an die Fahrzeuge	8
2.6.	Sicherheitsleistung	8
3.	BENUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR	10
3.1.	Allgemeines	10
3.2.	Anträge bei KTL auf Nutzung der Serviceeinrichtung	11
3.3.	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	11
4.	NUTZUNGSENTGELT	11
4.1.	Bemessungsgrundlage	11
4.2.	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	13
4.3.	Stornierung von Leistungen	13
4.4.	Anreizsysteme	13
4.5.	Umsatzsteuer	13
4.6.	Zahlungsweise	13
4.7.	Aufrechnungsbefugnis	13
5.	RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN	13
5.1.	Grundsätze	13
5.2.	Information zu den vereinbarten Nutzungen	14
5.3.	Störungen in der Betriebsabwicklung	15
5.4.	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16
5.5.	Mitfahrt im Führerraum	16
5.6.	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	16
5.7.	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	16
6.	HAFTUNG	17
6.2.	Mitverschulden	17
6.3.	Haftung der Mitarbeiter	17

6.4.	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	17
6.5.	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	18
7.	GEFAHREN FÜR DIE UMWELT	18
7.1.	Grundsatz	18
7.2.	Umweltgefährdende Einwirkungen	18
7.3.	Bodenkontaminationen	18
7.4.	Ausgleichspflicht zwischen EIU-BASF und EVU	19
8.	KÜNDIGUNG UND LAUFZEIT DER INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRÄGE	19
8.1.	Laufzeit	19
8.2.	Ordentliche Kündigung	19
8.3.	Außerordentliche Kündigung	19
9.	ANLAGEN	19

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BASF Ubf	Eisenbahninfrastrukturanlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen des KVT
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EIU- BASF	Eisenbahninfrastrukturunternehmen der BASF SE
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESL/R	Einheit der BASF: Bulk Logistics & Site Services (Kompetenzzentrum Bahn)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KTL	Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH (Gesellschaft)
KVT	Kombiverkehrsterminal BASF Ludwigshafen (Gelände)
NBS EI KVT	Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur im Gelände der Serviceeinrichtung KVT am Standort Ludwigshafen/Rhein
NBS KTL	Nutzungsbedingungen für den Terminalbetrieb der Serviceeinrichtung KTL
ÖRil ZuP	örtlichen Richtlinien BASF SE Ludwigshafen für das Zugpersonal EVU
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.2

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen der BASF SE (EIU-BASF) und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtung KTL bestehen aus diesen „NBS EI KVT“ und den „ÖRil ZuP“.

1.4

Die NBS EI KVT ergänzende oder abweichende Regelungen ergeben sich aus den ÖRil ZuP. Regelungen in den ÖRil ZuP gehen den Regelungen in den NBS EI KVT vor.

1.5

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem EIU-BASF.

1.6

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

1.7

Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1.1. Voraussetzung

Der Zugangsberechtigte nach §1 Abs. 12 ERegG hat einen Schieneninfrastrukturnutzungsvertrag mit EIU-BASF abzuschließen. (Antrag siehe ktl-lu.com) Die Bearbeitungsdauer des Antrags betragen maximal 5 Arbeitstage.

Anschließend ist er berechtigt, auch mit KTL als Betreiber der Umschlagsanlage einen separaten Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Homepage des KTL ([KTL NBS – KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH \(ktl-lu.com\)](http://ktl-lu.com)) veröffentlicht.

2.2. Genehmigung

2.2.1.

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das **EVU** durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.2.2.

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der **Fahrzeughalter** durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der EIU-BASF unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.2.3.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt EIU-BASF die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.2.4.

Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der EIU-BASF unverzüglich schriftlich mit.

2.2.5.

Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.3. Haftpflichtversicherung

2.3.1.

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.3.2.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu der BASF SE unterhält.

2.3.3.

Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem EIU-BASF unverzüglich schriftlich mit.

2.4. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.4.1.

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die im KTL geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.4.2.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.4.3.

Das EIU-BASF stellt einmalig auf Anfrage, die für die Erlangung der Ortskenntnis erforderlichen Informationen ergänzend zu der ÖRil ZuP, zur Verfügung. Wenn eine Einweisung notwendig ist, wird eine einmalige etwa vier Stunden dauernde VorOrt-Einweisung für maximal zwei Personen des EVU kostenlos angeboten. Die Ortskenntnis bezieht sich

nur auf das Gelände des KVTs. Für die Erlangung der Streckenkenntnis der Strecke 3411 Ludwigshafen Oggersheim nach Ludwigshafen BASF stellt die BASF keine Informationen zur Verfügung. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch eigenverantwortlich vermitteln. Das EVU stellt sicher, dass alle Mitarbeiter die erforderliche Ortskenntnis besitzen.

2.4.4.

Da es in Einzelfällen notwendig werden kann, dass die beauftragten Personen des Zugangsberechtigten für den Zugang zur Serviceeinrichtung das angrenzende Chemiewerk der BASF SE betreten müssen, wird zusätzlich geprüft, ob ein Werksverbot oder eine andere Zugangsbeschränkung für einzelne Mitarbeiter des Zugangsberechtigten vorliegen. Dieses Verbot für einzelne Personen hat keine Auswirkungen auf den Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2.5. Anforderungen an die Fahrzeuge

2.5.1.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die Serviceeinrichtung geltende Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 16 ff. EIGV verfügen. Hier von kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.5.2.

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den in den ÖRil ZuP beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.5.3.

Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.5.1 und 2.5.2 auf Verlangen des EIU-BASF.

2.6. Sicherheitsleistung

2.6.1.

Das EIU-BASF macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.6.2.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie

- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftserteilende Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftserteilenden sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

2.6.3.

Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

- Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- Werden für einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.6.4.

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.6.5.

Das EIU-BASF macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- Ist Entgelt für weitere in einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende

Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.6.6.

Kann das EIU-BASF die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

2.6.7.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1. Allgemeines

3.1.1.

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2.

Die Eisenbahninfrastruktur ist durchgehend geöffnet. Einschränkungen für EVUs können sich aus den davon abweichenden Öffnungszeiten des KTL ergeben. Diese sind auf der Homepage des KTL zu finden.

3.1.3.

Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten die gesetzlichen Bestimmungen, diese „NBS EI KVT“ und die in den „ÖRil ZuP“ enthaltenen Vorschriften des EIU-BASF.

3.1.4.

Wenn für die Benutzung der Serviceeinrichtung noch weitere Informationen, erforderlich seien sollten, stellt das EIU-BASF diese dem EVU zur Verfügung, dies kann z. B. bei außerordentlichen Umständen, wie z.B. Sanierungsarbeiten oder Ereignissen der Fall sein. Im Normalfall sind die Informationen unter 3.1.2 aber ausreichend. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.1.5.

Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU-BASF auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2. Anträge bei KTL auf Nutzung der Serviceeinrichtung

3.2.1.

Die Umschlaganlage Kombiverkehrsterminal Ludwigshafen (KVT) der BASF SE wird von der unabhängigen Betreibergesellschaft KTL GmbH („KTL“) betrieben. Diese regelt den Zugang zur Benutzung der Umschlaganlage mit eigenen NBS, welche ebenfalls auf den Internetseiten der KTL (KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH ([KTL NBS – KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH \(ktl-lu.com\)](https://www.ktl-lu.com))) veröffentlicht sind. Anträge sind direkt an KTL zu stellen.

3.2.2

Anträge zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des Kombiverkehrsterminals sind formlos an EIU-BASF zu stellen: eisenbahninfrastruktur-zugang@basf.com

3.3. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

3.3.1.

Die Nutzung der Gleisinfrastruktur ist vorrangig für den kombinierten Verkehr vorgesehen. Abstimmungen sind vorrangig für KV-Züge im Rahmen des Umschlags möglich (Vor- und Nachlauf).

3.3.2.

Das Koordinierungsverfahren für Anträge von Zugangsberechtigten erfolgt durch KTL. Das Verfahren ist in den Nutzungsbedingungen KTL NBS festgelegt.

4. Nutzungsentgelt

4.1. Bemessungsgrundlage

4.1.1.

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen ist die Entgeltliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur des Kombiverkehrsterminals BASF Ludwigshafen (Anlage 3), die auf den Internetseiten des KTL veröffentlicht ist.

Dort wird nach obligatorischen und fakultativen Leistungen unterschieden.

- Die obligatorische Leistung besteht aus der Nutzung der Gleisinfrastruktur im Bereich der Umschlaganlage KTL, wie in Anlage 1 dargestellt. Die Leistung wird in der Regel als sogenannter Rundlauf gebildet, welcher sich aus den jeweils zusammenhängenden ein- und ausfahrenden Zugpaar(en) ergibt

4.1.2.

Den Zugangsberechtigten werden darüber hinaus die folgenden fakultativen Leistungen angeboten gemäß Entgeltliste:

Rangierleistungen

- Positionierungen des Zuges unter der Kranbahn zur Be- und Entladung
- Positionierung zur Abfahrt, zum Beifahren der Zuglok unter Oberleitung
- Umstellungen des Zuges in eine anderes Gleis, im Rahmen des Fließverfahrens
- Verrechnung pauschal je Zugpaar

Abstellen von Zügen bzw. Wagengarnituren

- Abstellen von Wagengruppen, über einen Zeitraum länger als 24h
- Verrechnung Zug / Tag

Austausch eines Schadwagens

- Ausrangieren von Schadwagen, im Auftrag des Schadwagenmanagements des Operateurs oder des EVU's. Verbringen des Schadwagens in das Schadwagengleis. Ggf. Einrangieren eines Ersatzwagens.
- Verrechnung Schadwagen / Zug

Zusätzliche Leistungen (Sonderanforderungen nach Aufwand)

- Rangiertechnische Zusatzleistungen im Auftrag, außerhalb der oben beschriebenen Leistungen
- Verrechnung Stundensatz, volle Stunde

Abstellung von Lokomotiven

- Abstellen von Lokomotiven in der Lokabstellgruppe, die länger als 48 Stunden abgestellt sind
- Verrechnung Lok / Tag

4.1.3.

Die Entgelte können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsanfang, vorbehaltlich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur, geändert werden.

4.1.4.

Alle Leistungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb des Kombiverkehrsterminals und damit den kombinierten Verkehr betreffen, werden vorrangig erbracht.

4.1.5.

Lokabstellungen, welche durch KV-Rundläufe erforderlich sind, erfolgen bis zu 48 h kostenfrei. Zusätzliche Abstellungen werden verrechnet. Die Abstellung ist nur für betriebsbereite Triebfahrzeuge gestattet.

4.1.6.

Die konkreten Leistungen werden im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages vereinbart.

4.2. Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU-BASF eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU-BASF.

4.3. Stornierung von Leistungen

Derzeit werden keine Gebühren durch das EIU-BASF bei Stornierungen durch das EVU erhoben, da nur tatsächlich vorgenommene Leistungen abgerechnet werden.

4.4. Anreizsysteme

Das EVU, des abfahrenden Zuges stellt sicher, dass zur geplanten Abfahrt ein geeignetes Triebfahrzeug mit Lokführer zur Verfügung steht. Fährt der Zug aufgrund fehlender Traktionsleistung mit mehr als 1h Verspätung ab, wird zusätzlich ein halber Rundlauf berechnet. Sollte sich die Ankunft oder Abfahrt aufgrund einer durch BASF verschuldeten Verzögerung (z.B. technische Störung) um mehr als 1 h verzögern, so wird nur der halbe Rundlauf berechnet. Verzögerungen seitens des Kombiverkehrsterminals (z.B. verzögerter Ladesschluss) sind von dieser Regelung ausgenommen.

4.5. Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU-BASF zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.6. Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein vom EIU-BASF zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.7. Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1. Grundsätze

5.1.1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3.

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen. Für das EIU-BASF sind diese Personen in den ÖRil ZuP aufgeführt.

5.2. Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1.

Das EIU-BASF stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.2.2.

Das EVU stellt sicher, dass das EIU-BASF zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGSEB /RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3. Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1.

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU-BASF und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU-BASF unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3.

Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU-BASF die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.

5.3.4.

Zur Beseitigung der Störung kann das EIU-BASF innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das EIU-BASF in Abstimmung mit KTL die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3 und auf die dort verwiesenen Vorrangregelungen anwenden.

5.3.5.

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU-BASF jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des EIU-BASF – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.3.6.

Das EIU-BASF hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU-BASF hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU-BASF Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5. Mitfahrt im Führerraum

5.5.1.

Das EIU-BASF bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2.

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6. Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Das EIU-BASF ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Das EVU ist verpflichtet, sich mindestens zweimal jährlich zum Fahrplanwechsel über Änderungen der ÖRil ZuP zu informieren und diese gegebenenfalls in ihre Prozesse einzuarbeiten.

5.7. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1.

Das EIU-BASF kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Es führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2.

Das EIU-BASF informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg läuft über KTL.

5.7.3.

Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Bau-
maßnahmen gilt Punkt 6.5.

6. Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1.

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbe-
dingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2.

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Le-
ben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit
haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertrags-
wesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswe-
sentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des
Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regel-
mäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3.

Im Verhältnis zwischen EIU-BASF und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausge-
schlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000
Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrläs-
sigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sach-
schäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2. Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3. Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die
persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf
Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundele-
gung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU-BASF oder bei Dritten ver-
ursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die be-
treffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht
beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5. Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1. Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen ausschließlich durch KTL erfolgen. Eine Betankung von Eisenbahnfahrzeugen auf dem KVT Gelände ist generell verboten.

7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich den Betreiber des Terminals KTL und das Stellwerk Y115 zu benachrichtigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU-BASF notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3. Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU-BASF die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4. Ausgleichspflicht zwischen EIU-BASF und EVU

Ist das EIU-BASF als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU-BASF entstehenden Kosten. Hat das EIU-BASF zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8. Kündigung und Laufzeit der Infrastrukturnutzungsverträge

8.1. Laufzeit

Infrastrukturnutzungsverträge gelten bis auf Widerruf. Sie enden außerdem bei Beendigung des Infrastrukturanschlussvertrages der BASF SE mit der DB Netz AG bzw. bei Wegfall der behördlichen Genehmigung für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur sowie bei Widerruf oder Rücknahme der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG oder vergleichbar für das EVU durch die Genehmigungsbehörden.

8.2. Ordentliche Kündigung

Infrastrukturnutzungsverträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die dem anderen Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

8.3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung zur Abstellung von Pflichtverletzung wiederholt schuldhaft gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. BASF hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, einschließlich des Rechts zur Teilkündigung einzelner Leistungspakete, wenn und soweit

- es das EVU trotz Mängelrüge unterlässt, den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den gültigen Vorgaben zu führen oder
- das EVU seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweifacher Mahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9. Anlagen

Anlage 1 Örtliche Richtlinien BASF SE für das Zugpersonal EVU

Anlage 2 Entgeltliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur KVT